Bundesvereinigung
Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Leipziger Platz 15, 10117 Berlin-Mitte
Tel.: (0 30) 20 64 11-0, Fax: – 2 04
e-mail: Recht@Lebenshilfe.de
Internet: http://www.Lebenshilfe.de

Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 23. Februar 2010 in Berlin

Info Nr. 6

Das Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zu Leistungen der sozialen Pflegeversicherung muss zukunftsfest gestaltet werden!

Gemäß § 43 a SGB XI finanziert die Pflegekasse die Kosten der Pflege behinderter Menschen, die pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind, aber nicht in einem zugelassenen Pflegeheim, sondern in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen (Beispiel: Wohnheime der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung) betreut werden, mit einem Betrag von höchstens 256 Euro pro Person und Monat.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) fordern, dass sich die Pflegekassen an der Betreuung pflegebedürftiger Menschen in den im Regelfall von den Trägern der Sozialhilfe finanzierten Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht nur mit einem Betrag von bis zu 256 Euro monatlich, sondern mindestens in Höhe der *Pflegesachleistungen* gem. § 36 SGB XI (Pflegestufe I: 440 Euro, Pflegestufe II: 1.040 Euro, Pflegestufe III: 1.510 Euro) beteiligen. Zur Begründung verweisen sie darauf, dass die meisten behinderten Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, die zugleich pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind – bundesweit handelt es sich dabei um ca. 70.000 Personen –, in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sind. Es sei deshalb nicht einzusehen, dass dieser Personenkreis nicht die Pflegeleistungen des SGB XI voll ausschöpfen kann. Demgegenüber warnen die Pflegekassen davor, die Leistungen anzuheben. Sie befürchten Mehrkosten in Höhe von fast zwei Milliarden Euro pro Jahr.

Das Kostenargument greift zu kurz. In der Sache geht es um nicht weniger als um die Schaffung gleicher Lebensbedingungen. Wie jeder andere pflegebedürftige Mensch muss auch ein Mensch mit Behinderung das Recht haben, in seinem Zuhause zwischen Pflegegeld und Pflegesachleistung zu wählen.

Der Häuslichkeitsbegriff, der der sozialen Pflegeversicherung zugrunde liegt, ist zu eng. Er ist z. B. nicht mit dem erweiterten Häuslichkeitsbegriff zu vereinbaren, den der Gesetzgeber im Jahr 2007 in der *häuslichen Krankenpflege* (§ 37 SGB V) eingeführt hat. Danach ist häusliche Krankenpflege nicht nur in der Familie, sondern an allen geeigneten Orten, z. B. auch in einer *betreuten Wohnform* zu erbringen.

Der in § 37 SGB V normierte Häuslichkeitsbegriff sollte nach Auffassung der Bundesvereinigung Lebenshilfe auch in der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) berücksichtigt werden. Dies schon deshalb, weil zahlreiche behinderte Menschen häufig sowohl auf Leistungen der Eingliederungshilfe als auch auf Leistungen der Pflege im Sinne des SGB XI *und* der häuslichen Krankenpflege i. S. d. § 37 SGB V angewiesen sind.

Die Vorschrift des § 43 a SGB XI muss spätestens in dem Moment gründlich überdacht werden, in dem die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen reformiert und der von zahlreichen Behindertenverbänden, Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) 2009 unterstützte Vorschlag aufgegriffen wird, auf die Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Hilfen zu verzichten und stattdessen *personenzentrierte Teilhabeleistungen* einzuführen, die dem behinderten Menschen an jedem Ort, an dem er sich aufhält und wo er lebt, gewährt werden (vgl. dazu Info Nr. 5).

Diese Zielstellung entspricht auch dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Art. 19 fordert die Vertragsstaaten auf, Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu eröffnen, ihren Aufenthaltsort frei zu *wählen*. Die Umsetzung des Art. 19 ist gefährdet, wenn das Leben in einer Wohnstätte der Behindertenhilfe für einen pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung zur Folge hat, dass ihm monatlich eine Versicherungsleistung in vierstelliger Höhe vorenthalten wird.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind die Leistungen der Eingliederungshilfe im Verhältnis zu den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nicht nachrangig. Sie bleiben vom SGB XI unberührt und sind in den stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe *einschließlich der Pflegeleistungen* zu gewähren (vgl. §§ 13 Abs. 3 Satz 3, 43 a, 71 Abs. 4 SGB XI und § 55 SGB XII). **An diesen Regelungen sollte der Gesetzgeber grundsätzlich festhalten!**

Einige Interessenvertreter der Sozialhilfe bzw. der kommunalen Spitzenverbände versuchen immer wieder darauf hinzuwirken, dass die Eingliederungshilfe im Verhältnis zur sozialen Pflegeversicherung als *nachrangige Leistung* eingestuft wird. Diese Argumentation verkennt, dass die Eingliederungshilfe im Verhältnis zur Pflege die weitergehende Hilfe ist: Die auf die umfassende Teilhabe eines Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben zielende Eingliederungshilfe geht weit über die Aufgabenstellungen der sozialen Pflegeversicherung hinaus, denn diese ist nach geltendem Recht lediglich „darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen *wiederzugewinnen* oder zu *erhalten*“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 28 Abs. 4 Satz 1 SGB XI: „Aktivierende Pflege“).

Viele Menschen mit geistiger Behinderung sind auf beide Leistungen angewiesen.

Mit den Zielsetzungen der Eingliederungshilfe wäre es unvereinbar, einen Menschen mit geistiger Behinderung unter Berufung auf den Nachranggrundsatz der Sozialhilfe lediglich zu einem Pflegebedürftigen zu erklären, der ausschließlich auf die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung oder der Hilfe zur Pflege verwiesen wird.
Genauso verfehlt wäre es allerdings, einem pflegebedürftigen behinderten Menschen die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung mit der Begründung vorzuenthalten, dass die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch auf Eingliederungshilfe vorliegen und daneben Pflegeleistungen nicht in Betracht kommen.

Der von der Bundesvereinigung Lebenshilfe vertretene Personenkreis von Menschen mit geistiger Behinderung ist, soweit er auch pflegebedürftig im Sinne der sozialen Pflegeversicherung ist, auf beide Leistungen angewiesen!

Es bedarf also eines Gesamtkonzepts, das fachlich-inhaltliche wie auch leistungsrechtliche Aspekte angemessen berücksichtigt, wenn das Verhältnis von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Leistungen der sozialen Pflegeversicherung zukunftsfest aufeinander abgestimmt werden soll.